

Rechtssache C-64/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

6. Februar 2020

Vorlegendes Gericht:

An Ard-Chúirt (Hoher Gerichtshof, Irland)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Januar 2020

Kläger:

UH

Beklagte:

An tAire Talmhaíochta, Bia agus Mara, Éire agus an tArd-Aighne
(Minister für Landwirtschaft, Ernährung und maritime
Angelegenheiten, Irland und Generalstaatsanwalt)

AN ARD-CHÚIRT (Hoher Gerichtshof, Irland)

NORMENKONTROLLVERFAHREN

... [Aktenzeichen, nicht übersetzt] [Im Verfahren] zwischen

UH

Kläger

-und-

**AN tAIRE TALMHAÍOCHTA, BIA AGUS MARA, ÉIRE AGUS AN tARD-
AIGHNE (Minister für Landwirtschaft, Ernährung und maritime
Angelegenheiten, Irland und Generalstaatsanwalt)**

Beklagte

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN NACH ART. 276 AEUV

Beschluss des An Ard-Chúirt vom 20. Januar 2020 über die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Das erkennende Gericht ersucht den Gerichtshof, das beschleunigte Verfahren gemäß Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union anzuordnen, da der Klagegegenstand infolge der ab dem 28. Januar 2022 geltenden Verordnung (EU) 2019/6, mit der die in der vorliegenden Rechtssache einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2001/82 ersetzt werden, demnächst entfallen wird. [Or. 2] ... [Adresse des Gerichtshofs und des nationalen Gerichts, nicht übersetzt] [Or. 3], ... [Namen der Parteien und ihrer Anwälte, nicht übersetzt] [Or. 4]

Vorlagefragen

1. Besitzt ein nationales Gericht, obwohl es festgestellt hat, dass ein besonderer Aspekt einer Richtlinie der Europäischen Union (EU) nicht in nationales Recht umgesetzt worden ist, die Ermessensbefugnis, einer dagegen erhobenen Klage nicht stattzugeben, und, wenn das Gericht diese Ermessensbefugnis besitzt, welche sachdienlichen Umstände sind im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen und/oder kann das nationale Gericht dabei die Umstände berücksichtigen, die es im Fall eines Verstoßes gegen nationales Recht berücksichtigen würde?
2. Verstößt es gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der unmittelbaren Wirkung, wenn das nationale Gericht in dieser Rechtssache, obwohl es festgestellt hat, dass die Verpflichtung nach Art. 61 Abs. 1, Art. 58 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 3 der Richtlinie 2001/82/EG, wonach die Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln in den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in Irland also sowohl in Irisch als auch in Englisch, erfolgen muss, nicht in nationales Recht umgesetzt worden ist, der dagegen erhobenen Klage im Hinblick auf das Inkrafttreten von Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (deren Geltungsbeginn auf den 28. Januar 2022 aufgeschoben ist) nicht stattgibt? [Or. 5]

Sachverhalt

- 1 Der Kläger ist ein irischer Muttersprachler aus der Gaeltacht von Galway. Er spricht zu Hause und bei der Arbeit Irisch. Er erledigt seine offiziellen Angelegenheiten so weit wie möglich in irischer Sprache. Er besitzt zu Hause einen Hund und benötigt daher Tierarzneimittel. Mit seiner Klage rügt er, dass die den Tierarzneimitteln beigefügten Informationen ausschließlich in englischer Sprache und nicht in beiden Amtssprachen des Staates, also in irischer und englischer Sprache, vorliegen. Seiner Meinung nach ist dies ein vom Recht des

Mitgliedstaats (Rechtsverordnungen SI 144/2007 und SI 786/2007) zugelassener Verstoß gegen die Richtlinie 2001/82/EG.

- 2 Nach einem Schriftwechsel zwischen den Parteien hat der Kläger am 14. November 2016 vor dem An Ard-Chúirt Klage erhoben, weil der Minister die Richtlinie in Bezug auf die Sprachenregelung nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe. Die Klage ist zur Verhandlung angenommen und am 24. und 25. Juli 2018 vor dem An Ard-Chúirt verhandelt worden.
- 3 Mit der Begründung, dass der Minister und der Staat die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hätten, begehrt der Kläger:
 1. *Es wird festgestellt, dass die Bestimmungen in Titel V der Richtlinie 2001/82/EG (in der geänderten Fassung) (im Folgenden: Richtlinie), insbesondere die Art. 58 bis 61, mit den vom Erstbeklagten erlassenen European Communities (Animal Remedies) Regulations 2007-2014 (Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über Tierarzneimittel 2007-2014) nicht oder nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt worden sind.*
 2. *Es wird festgestellt, dass im irischen Recht sicherzustellen ist, dass bei den in diesem Staat in Verkehr gebrachten Tierarzneimitteln die entsprechenden Angaben auf der Packungsbeilage und der Verpackung gemäß Titel V Art. 58 bis 61 der Richtlinie in den Amtssprachen des Staates, d. h. sowohl in Irisch als auch in Englisch, abgefasst sein müssen. [Or. 6]*
 3. *Es wird festgestellt, dass der Erst-, der Zweit- und der Drittbeklagte verpflichtet sind, das Recht dieses Staates in Bezug auf in diesem Staat in Verkehr gebrachte Tierarzneimittel so zu ändern, dass es den Bestimmungen des Titels V Art. 58 bis 61 der Richtlinie entspricht, insbesondere dahin gehend, dass bei den Tierarzneimitteln, die in dem Staat in Verkehr gebracht werden, die entsprechenden Angaben gemäß den Art. 58 bis 61 der Richtlinie auf der Packungsbeilage und der Verpackung in beiden Amtssprachen des Staates abgefasst sind, d. h. sowohl in Irisch als auch in Englisch, mit beiden Sprachen in der gleichen Schriftgröße und mit einem klaren Vorrang für die irische Sprachfassung, da Irisch die Landessprache und die erste Amtssprache ist.*

Richtlinie 2001/82/EG

- 4 Art. 61 Abs. 1 der Richtlinie (in der geänderten Fassung), soweit für den vorliegenden Fall einschlägig, bestimmt (es gibt noch keine amtliche irische Fassung):

Der Packung eines Tierarzneimittels ist eine Packungsbeilage beizufügen, wenn nicht alle nach diesem Artikel erforderlichen Angaben auf der Primärverpackung und der äußeren Umhüllung aufgeführt werden können.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die auf der Packungsbeilage für ein Tierarzneimittel stehenden Angaben sich nur auf das betreffende Arzneimittel beziehen. Die Packungsbeilage muss in einer für die breite Öffentlichkeit leicht verständlichen Sprache und in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem das Tierarzneimittel in den Verkehr gebracht wird.

(Hervorhebung nur hier)

Die auf der Packungsbeilage zu machenden Angaben sind in Art. 61 Abs. 2 Buchst. a bis i festgelegt.

5 Art. 58 („Etikettierung und Packungsbeilage“) Abs. 4 der Richtlinie lautet: **[Or. 7]**

Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben f) bis l) müssen auf der äußeren Umhüllung und auf dem Behältnis in der Sprache oder den Sprachen des Landes abgefasst sein, in dem die Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden.

Die Angaben im oben genannten Abs. 1 Buchst. f bis l sind Anweisungen für Verbraucher, also für Tierhalter wie den Kläger im vorliegenden Fall.

6 Art. 59 Abs. 3 sieht Folgendes vor:

Die Angaben nach Absatz 1 dritter und sechster Gedankenstrich [Art der Anwendung und Vermerk ‚ad us. vet.‘] müssen auf der äußeren Umhüllung und auf der Primärverpackung in der Sprache oder den Sprachen des Landes abgefasst sein, in dem die Tierarzneimittel in den Verkehr gebracht werden.

Die fragliche Umsetzung in nationales Recht

7 Infolge der Richtlinie wurden mehrere Verordnungen erlassen, die Umsetzung der Sprachenregelung für die Verpackung, die vorliegend Anlass zur Klage gibt, erfolgte aber mit den Rechtsverordnungen 144/2007 und 786/2007. Nach den Rechtsverordnungen 144/2007 und 786/2007 können die erforderlichen Angaben auf Irisch oder Englisch erfolgen, was nach Ansicht des Klägers rechtsfehlerhaft ist.

Vorbringen des Klägers zur Richtlinie und zu den Rechtsverordnungen

8 Der Kläger macht geltend, die Richtlinie 2001/82/EG sei mit den oben genannten Rechtsverordnungen nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, da die erforderlichen Angaben in irischer oder englischer Sprache abgefasst sein könnten, statt dass sie in beiden Sprachen vorliegen müssten. **[Or. 8]**

- 9 Gegenüber dem Einwand des Staates, der Kläger sei nicht klagebefugt, macht der Kläger auch Ausführungen zur Klagebefugnis. Insoweit trägt er vor, dass der Teil der Richtlinie, der nicht in irisches Recht umgesetzt worden sei, unmittelbare Wirkungen entfalte, da die betreffenden Bestimmungen klar, genau und unbedingt seien – Urteile Van Gend en Loos (26/62 [EU:C:1963:1]), Van Duyn (41/74 [EU:C:1974:133]) und Ratti (148/78 [EU:C:1979:110]) –, und verweist auf den unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit zwischen den Amtssprachen der Europäischen Union und ihren Muttersprachlern (Art. 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Beklagtenvorbringen vor dem nationalen Gericht zu den Folgen einer Entscheidung entsprechend dem Klageantrag

- 10 Die Beklagten tragen vor, dass der Kläger nicht klagebefugt sei. Sie machen zudem geltend, das Gericht möge den Streitgegenstand in einem viel breiteren Zusammenhang prüfen, da mit ihm tiefgreifende Folgen für den gesamten Agrarsektor, die gesamte Wirtschaft und in der Tat für die Gesundheit von Mensch und Tier verbunden seien. Das Gericht möge prüfen, ob eine Entscheidung entsprechend dem Klageantrag vernünftig sei im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines angemessenen Angebots und einer angemessenen Versorgung mit Tierarzneimitteln innerhalb des Staatsgebiets.
- 11 Die besonders wichtige Agrar- und Ernährungswirtschaft, die eine wesentliche Einkommensquelle darstelle, müsse gefördert und entwickelt werden. Der Lebensunterhalt von Hunderttausenden und ihren Familien hänge von dieser Industrie ab. Die Tiergesundheit sei für den Fortbestand dieser Industrien von größter Bedeutung. Landwirte, Tierhalter und Tierärzte müssten Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Tierarzneimitteln haben, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen europäischen Normen hergestellt und verteilt würden. Insoweit sei Irland [Or. 9] als Staat auf eine kontinuierliche Versorgung des irischen Marktes mit Tierarzneimitteln durch die großen veterinärmedizinischen Firmen angewiesen, für die dieser Markt nur von geringer Bedeutung sei. Wenn diese großen Anbieter verpflichtet würden, Informationsblätter und Verpackungen sowohl in irischer als auch in englischer Sprache bereitzustellen, sei es sehr wahrscheinlich, dass sich viele von ihnen vollständig vom irischen Markt zurückziehen würden.
- 12 Die Beklagten weisen darauf hin, dass Verpackung und Kennzeichnung den höchsten Anteil der Verwaltungskosten der auf den nationalen Märkten angebotenen Tierarzneimittel ausmachten. Dies habe eine umfassende Folgenabschätzung ergeben, die vor einigen Jahren von der Europäischen Kommission durchgeführt worden sei. Diese Folgenabschätzung habe gezeigt, dass die Verpackungs- und Kennzeichnungskosten 34 % der Verwaltungskosten ausmachten, die mit dem Inverkehrbringen eines Produkts auf einem länderübergreifenden Markt verbunden seien. Im Vergleich dazu entfielen

beispielsweise nur 17 % der Kosten auf Zulassungsanträge und 13 % auf die Erneuerung von Marktzulassungen.

- 13 Kleine Länder wie Irland dürften gegenüber einsprachigen Ländern und anderen großen Märkten nicht dadurch Nachteile erleiden, dass Packungsbeilagen, Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln, die nur auf einem Markt verwendet würden, in mehr als einer Sprache abgefasst werden müssten. Es sei offensichtlich, dass Material in irischer Sprache in keinem anderen Land verwendet werden könne. Die oben genannte Folgenabschätzung habe aber ergeben, dass die Kosten und die Belastung durch die Bereitstellung mehrsprachiger Verpackungen und Informationsblätter dazu führen könnten, dass Unternehmen beschlössen, ihre Produkte auf bestimmten nationalen Märkten nicht zum Verkauf anzubieten. Daher bestehe die reale Gefahr, dass die Verpflichtung, solche Unterlagen auf Irisch bereitzustellen, zu einer erheblichen und möglicherweise sogar zu einer sehr erheblichen Verringerung des Angebots an in Irland erhältlichen Tierarzneimitteln führen würde. Dies könnte verheerende Auswirkungen für den Agrarsektor und andere Bereiche, z. B. für die Pferdeindustrie in Irland, sowie für die Wirtschaft als Ganzes haben. [Or. 10]

Entscheidung des nationalen Gerichts zur Frage der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 2001/82/EG

- 14 Am 26. Juli 2019 hat das nationale Gericht entschieden, dass der Kläger klagebefugt ist, da die in Rede stehenden bindenden Rechtsvorschriften klar, genau und unbeding sind und der Kläger daher die Richtlinie gegenüber dem Beklagten geltend machen kann ... [nicht übersetzt]. Das Gericht hat zudem festgestellt, dass Irland die Richtlinie hinsichtlich der Sprachenregelung nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat. Der An Ard-Chúirt hat am 26. Juli 2019 festgestellt, dass das nationale Recht (SI 144/2007 und SI 786/2007) gegen die Richtlinie verstößt, indem es zulässt, dass die betreffenden Angaben auf der Verpackung nur in Englisch statt in den beiden Amtssprachen Irlands, nämlich in Irisch und Englisch, bereitgestellt werden.
- 15 Das nationale Gericht hat jedoch auch festgestellt, dass am 11. Dezember 2018, also nach der mündlichen Verhandlung über diese Klage vor dem nationalen Gericht, die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG erlassen wurde. Gemäß Art. 160 („Inkrafttreten und Anwendung“) dieser Verordnung gilt diese Verordnung erst ab dem 28. Januar 2022. Das nationale Gericht hat zur Kenntnis genommen, dass die neue Verordnung eine neue Sprachenregelung enthält und dass es nach ihrem Inkrafttreten zugelassen werden kann, dass die Angaben auf der Packung nur noch in Englisch bereitgestellt werden. Art. 7 der neuen Verordnung lautet wie folgt:

Sprachenregelung

(1) Die Sprache(n) der Fachinformation sowie der Angaben auf der Etikettierung und der Packungsbeilage ist bzw. sind, sofern der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt, eine Amtssprache oder mehrere Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Tierarzneimittel auf dem Markt bereitgestellt wird.

(2) Ein Tierarzneimittel kann in mehreren Sprachen gekennzeichnet werden.

[Hervorhebung nur hier] [Or. 11]

- 16 Das Gericht hat sich daraufhin mit der Frage befasst, ob angesichts dieser bevorstehenden Änderung eine Entscheidung entsprechend dem Klageantrag überhaupt sachdienlich ist und ob es, wenn sie nicht sachdienlich sein sollte, trotz des von ihm festgestellten Verstoßes Irlands gegen das Unionsrecht zur Klageabweisung befugt wäre. Es hat die Parteien aufgefordert, dem Gericht gegenüber schriftlich und mündlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob ein nationales Gericht, obwohl es einen Verstoß gegen eine Richtlinie festgestellt hat, die Befugnis besitzt, im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach seinem Ermessen über den Klageantrag zu entscheiden, und für den Fall, dass es diese Ermessensbefugnis besitzt, zur Frage, welche Umstände bei der Ausübung dieses Ermessens zu berücksichtigen sind und/oder ob das nationale Gericht berechtigt ist, die Umstände zu berücksichtigen, die es berücksichtigen würde, wenn es sich mit einem Verstoß gegen das nationale Recht befassen würde.
- 17 Diese Frage ist am 16. Oktober 2019 Gegenstand einer mündlichen Verhandlung gewesen; dabei hat das Gericht die Parteien aufgefordert, ergänzend dazu Stellung zu nehmen, ob die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt werden soll.

Stellungnahmen vor dem nationalen Gericht zu der Frage, ob das Gericht die Ermessensbefugnis besitzt, die Klage abzuweisen

Klägervortrag zur Frage der Ermessensbefugnis zur Klageabweisung

- 18 Der Kläger macht geltend, es bestehe der Rechtsgrundsatz, dass das Unionsrecht Vorrang vor dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten habe und dass das nationale Recht im Fall eines Konflikts dem Unionsrecht weichen müsse (Urteil Costa, 6/64 [EU:C:1964:66]). Das geltende Unionsrecht bestimme, dass die Angaben auf der betreffenden Verpackung für Tierarzneimittel sowohl in irischer als auch in englischer Sprache abgefasst sein müssten und dass er berechtigt sei, sich bis zum 27. Januar 2022 auf dieses Gesetz zu berufen und die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben. [Or. 12] Niemand in Irland (auch nicht ein Gericht) sei berechtigt, ihm dieses Recht vorzuenthalten.
- 19 Bezugnehmend auf den Wortlaut und den Geist der Verträge, auf die der Gerichtshof in der Rechtssache Costa (siehe oben) verweist, ist der Kläger der

Ansicht, dass das Gericht die Bestimmungen der Verträge über die Sprachenrechte und die Gleichheit (Art. 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) berücksichtigen müsse. Hinsichtlich des Vorrangs des Unionsrechts verweist der Kläger auf das Urteil Simmenthal (106/77 [EU:C:1978:49]) und das Erfordernis, jede möglicherweise dem Unionsrecht entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet zu lassen (Rn. 21 bis 23).

- 20 Der Kläger macht geltend, dass ein wirksamer Rechtsbehelf für den Fall zur Verfügung stehen müsse, dass die Erfüllung eines nach Unionsrecht gegebenen Rechts verweigert werde (Rechtssache C-249/88, Kommission/Belgien [EU:C:1991:121]; Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union; Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).
- 21 Der Kläger verweist auf den Grundsatz der unmittelbaren Wirkung (Rechtssachen Van Gend en Loos, 26/62 [EU:C:1963:1], und Costa, 6/64 [EU:C:1964:66]) und macht geltend, dass die nationalen Gerichte verpflichtet seien, jede Bestimmung einer nationalen Rechtsordnung oder -praxis unangewendet zu lassen, die die Ausübung von Rechten nach Unionsrecht beeinträchtigen oder verzögern würde (Urteile Simmenthal, Rn. 17, 18, 21 bis 23 und 26, sowie Factortame u. a., C-213/89 [EU:C:1990:257], Rn. 20).
- 22 Der Kläger macht geltend, dass es mit den Grundsätzen der unmittelbaren Wirkung und des Vorrangs des Unionsrechts unvereinbar wäre, ihm einen wirksamen Schutz und einen wirksamen Rechtsbehelf vor dem nationalen Gericht zu verweigern, auch wenn dies nur vorübergehend der Fall sei. **[Or. 13]**
- 23 Der Kläger vertritt die Ansicht, dass sein Anspruch nach derzeitigem Recht so lange bestehe, als dieses fortgelte, und dass dem Gericht kein Nachweis dafür vorliege, dass eine bindende gerichtliche Anordnung keine praktischen Auswirkungen hätte, selbst dann, wenn man die mit der Neufassung der Verpackungen verbundene Verzögerung berücksichtige.
- 24 Sein Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 47 der Charta) gründe sich auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, den Grundsatz der unmittelbaren Wirkung und den Vorrang des Unionsrechts; er habe einen Anspruch auf ein entsprechendes Urteil als eine gebundene Entscheidung.
- 25 Zwar gebe es nach irischem Recht bei anderen Sachlagen in Normenkontrollverfahren die Befugnis, nach Ermessen über den Erfolg oder Nichterfolg einer Klage zu entscheiden, das Unionsrecht gestatte dem nationalen Gericht aber keine Ermessensentscheidung im Hinblick auf die unmittelbare Wirkung des betreffenden Unionsrechts und die Notwendigkeit, den Vorrang des Unionsrechts zu beachten und dieses so anzuwenden, dass dem Kläger ein wirksamer Rechtsbehelf gemäß Art. 47 der Charta und dem Rechtsstaatsprinzip gewährt werde.

Beklagtenvortrag zur Frage der Ermessensbefugnis zur Klageabweisung

- 26 Die Beklagten räumen ein, dass ein Kläger, der die Entscheidung einer Behörde erfolgreich anfechte, nach nationalem Recht in der Regel Anspruch auf eine Entscheidung entsprechend dem Klageantrag habe. Dies sei aber kein absoluter Anspruch und das Gericht könne stets alle Umstände prüfen, die einer entsprechenden Entscheidung entgegenstünden, und sie letztlich verweigern. **[Or. 14]**
- 27 Es gebe im irischen Recht seit langer Zeit anerkannte Gründe, aufgrund deren die Gerichte die Befugnis hätten, sich in der einen oder anderen Weise zu entscheiden. Zu diesen Gründen gehörten verschiedene Umstände, wie beispielsweise (1) übermäßige Verspätung der Klageerhebung, (2) Nichteinlegung anderer geeigneterer Rechtsbehelfe, wie z. B. Berufung, (3) fehlende Offenheit des Klägers, (4) fehlende Gutgläubigkeit des Klägers, (5) eine Schädigung Dritter oder (6) wenn ein Urteil entsprechend dem Klageantrag keinem sinnvollen Zweck diene.
- 28 Die wesentlichen Gründe, die nach ihrer Auffassung die Abweisung der Klage rechtfertigen würden, wenn in diesem Verfahren nur irisches Recht anzuwenden wäre, werden von den Beklagten erläutert.
- 29 Erstens gehe es vorliegend nicht um eine strafrechtliche Verurteilung oder eine andere Entscheidung, die für den Kläger nachteilig sei und seinen Ruf oder seine Namen schädige oder seine persönlichen Grundrechte verletze. Demgemäß liege kein Grund vor, der das Gericht nach den herkömmlichen rechtlichen Anforderungen zu einer gebundenen Entscheidung im Sinne des Klageantrags verpflichte.
- 30 Zweitens sei weithin anerkannt, dass eine Entscheidung entsprechend dem Klageantrag verweigert werden könne, wenn das Urteil für den Kläger keinem sinnvollen Zweck diene oder keinen praktischen Nutzen hätte. Es sei zwar möglich, dass eine Entscheidung entsprechend dem Klageantrag dem Kläger vorliegend von Nutzen sei, ihr Wert sei aber sehr begrenzt angesichts des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/6 vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG und **[Or. 15]** der Aufhebung der Bestimmung, dass die Angaben auf der Warenverpackung in beiden Amtssprachen abgefasst sein müssten.
- 31 Ohne Zweifel wäre eine Übergangsfrist nötig, damit sich alle Beteiligten auf das Erfordernis des Drucks der Kennzeichnung und Verpackung in beiden Amtssprachen vorbereiten könnten. Eine Entscheidung entsprechend dem Klageantrag müsse abgelehnt werden, wenn sie für den Kläger von geringem praktischen Vorteil sei (selbst wenn sie ein wenig von Vorteil sei), insbesondere wenn der Erlass eines solchen Urteils das wirkliche und erhebliche Risiko einer ernsthaften Beeinträchtigung vieler anderer Personen oder der Allgemeinheit mit sich bringe.

- 32 Drittens bestehe vorliegend eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Entscheidung entsprechend dem Klageantrag schwerwiegende Folgen für Dritte haben würde. Aus den dem Gericht vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen ergebe sich eindeutig, dass es schwerwiegende nachteilige Folgen für die Tiergesundheit und die Wirtschaft hätte, die ihrerseits für viele Menschen nachteilig sein würden, wenn Lieferanten und Händler von Tierarzneimitteln beschließen würden, sich vom irischen Markt zurückzuziehen, weil die Angaben auf Packungsbeilagen und Verpackungen in beiden Amtssprachen gedruckt werden müssten. Die Beklagten weisen auf die Entscheidung der Europäischen Kommission hin, die neue Verordnung nach einer breit angelegten Konsultation vorzubereiten, bei der die Kommission einen entscheidenden Bedarf an größerer Flexibilität hinsichtlich der sprachlichen Erfordernisse bei Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln festgestellt habe. In dem Bericht der Kommission werde ausgeführt:

Die höchste Kostenbelastung erfolgt durch Verpackung und Kennzeichnung. Entsprechend den Anforderungen muss der Text in allen Amtssprachen des Staates abgefasst sein, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht werden soll. [Or. 16]

- 33 Die Beklagten weisen darauf hin, dass die neue Entwicklung in der Verordnung (EU) 2019/6 zeige, dass die schwerwiegenden Bedenken gegen die Bemühungen, Informationen und Verpackungsmaterialien für Tierarzneimittel in irischer und englischer Sprache bereitzustellen, berechtigt seien.
- 34 Es gebe folglich in dieser Rechtssache gewichtige mildernde Gesichtspunkte und Umstände, die zu berücksichtigen seien. Eine Anordnung, die von den Lieferfirmen verlange, wichtige fachliche Zusammenfassungen von Produkteigenschaften für eine ganze Reihe von chemischen Substanzen zu übersetzen und die betreffenden Verpackungsmaterialien auf Irisch und Englisch zu drucken, könnte dazu führen, dass sich die Lieferfirmen vom irischen Markt zurückziehen würden. Es sei nicht übertrieben, zu sagen, dass dies verheerende wirtschaftliche und soziale Folgen wie auch verheerende Folgen für den Tierschutz hätte. Angesichts dieses offensichtlichen Risikos überwiegen vorliegend das öffentliche Interesse und die Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass die Allgemeinheit in Irland weiterhin mit einer möglichst breiten Palette von Tierarzneimitteln versorgt werde, bei weitem jedes Argument, das für eine Entscheidung entsprechend dem Klageantrag zugunsten des Klägers als Einzelperson vorgebracht werden könne.
- 35 Die Beklagten weisen darauf hin, dass es zu dieser konkreten Frage keine irische Rechtsprechung gebe. Sie sei jedoch in verschiedenen Verfahren im Vereinigten Königreich aufgetaucht, wie z. B. in der Entscheidung des Supreme Court of the United Kingdom (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs) in der Rechtssache Walton/The Scottish Ministers [2012] UKSC 44; darin habe Richter Lord Carnwath festgestellt (Rn. 133 und 140):

133. Dementsprechend bin ich der Ansicht, dass vorbehaltlich etwaiger übergeordneter unionsrechtlicher Grundsätze selbst dann, wenn (im Gegensatz zu dem, was die Wirkung des Gesetzes zu sein scheint) ein Verstoß gegen die SUP-Richtlinie [Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme] einen Klagegrund im Rahmen des Verfahrens nach dem [Or. 17] Gesetz von 1984 darstellen sollte, das Gericht über die Ermessensbefugnis verfügt, aus ähnlichen Gründen wie im nationalen Recht eine Entscheidung entsprechend dem Klageantrag zu verweigern.

140. Demgemäß bin ich ungeachtet des Anerkenntnisses von Herrn Mure nicht der Ansicht, dass im gesetzlichen und sachlichen Kontext des vorliegenden Falls die Umstände, die bei der Ermessensausübung des Gerichts zu beachten sind, in wesentlicher Weise durch die europäische Rechtsquelle des Systems der Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflusst werden.

- 36 Die Beklagten weisen darauf hin, sie möchten nicht implizieren, dass ein Mitgliedstaat bei der Anwendung und Einhaltung des europäischen Rechts nicht sorgfältig sein müsse oder dass der Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes in irgendeiner Weise verletzt werden dürfe. Es könne jedoch, wenn auch selten, Sachlagen geben, bei denen es gewichtige mildernde Gesichtspunkte oder Umstände aufgrund des Gemeinwohls und zum Schutz der Rechte anderer Bürger gebe, bei denen es für ein Gericht gerechtfertigt sei, eine Entscheidung entsprechend dem Klageantrag zu verweigern. Der vorliegende Sachverhalt falle in den Bereich dieser Ausnahmen und dieses Gericht könne eine Verurteilung ablehnen und müsste dies auch.

Entscheidung des An Ard-Chúirt, eine Vorabentscheidung gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beantragen

- 37 Nach Prüfung der Stellungnahmen zur Frage eines Vorabentscheidungsersuchens und Anhörung der Parteivertreter am 24. Oktober 2019 hat der An Ard-Chúirt beschlossen, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. [Or. 18] 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die obigen Fragen vorzulegen. Der An Ard-Chúirt ist der Ansicht, dass ein nationales Gericht, wenn es die Befugnis besitzt, trotz von ihm festgestellter fehlender Umsetzung der Verpflichtung nach Art. 61 Abs. 1, Art. 58 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 3 der Richtlinie 2001/82/EG, die Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln in beiden Amtssprachen bereitzustellen, nach seinem Ermessen ein stattgebendes Urteil zu verweigern, sein Ermessen ausüben und die Klage in diesem konkreten Fall angesichts der von den Beklagten dargelegten Umstände abweisen sollte. Das Gericht möchte aber geklärt wissen, ob damit nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren Wirkung oder den Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes verstoßen würde.

ANLAGEN

1. Gerichtsakten
2. Vorlagebeschluss, mit Datum versehen und ausgefertigt durch den Urkundsbeamten des An Ard-Chúirt am 24. Januar 2020.

Datum: 20.1.2020

... [Anlage – Vorlagebeschluss, nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT